

## **Art. 9 Rechtsweg**

<sup>1</sup>Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Art. 1 bis 8 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. <sup>2</sup>Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.